

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,
UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE – BMK – V/2; Abfall und
Altlastenrecht
z.H. Herrn DI Christian Holzer
Postfach 202
1000 Wien
v2@bmk.gv.at

Unser Zeichen 2305/21 JU
Sachbearbeiter Mag. Uttner
Telefon +43 | 1 | 811 73-260
eMail uttner@ksw.or.at
Datum 14. Juni 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)
(GZ: 2021-0.301.743)

Sehr geehrter Herr DI Holzer,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket).

Stellungnahme

Zu § 29 Abs. 2 Z 7:

Zur besseren Klarstellung regen wir an, sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen das Wort „Bestätigung“ durch das im Sprachgebrauch der Wirtschaftsprüfer in diesem Zusammenhang besser geeignete, weil speziell belegte Wort „Gutachten“ zu ersetzen sowie in den Erläuternden Bemerkungen folgende Ergänzungen aufzunehmen:

„Bereits bei der Vorlage der Antragsunterlagen soll künftig ein sachverständiges Gutachten (§ 3 Abs. 2 Z 7 WTBG) eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden, in dem die Einhaltung der Tarifgrundsätze bestätigt wird und damit verbunden ausreichend gewährleistet wird, dass durch eine geeignete organisatorisch oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder Transparenz zwischen den Zahlungs- und Leistungsströmungen gegeben ist und auch eine Aussage getroffen wird, dass keine Quersubventionierung vorliegt (Bestätigung über die Kostenwahrheit und Kostenrichtigkeit).

Im Hinblick auf die berufsrechtlichen Haftungs- und Auftragsbedingungen für derartige Aufträge ist eine rechtliche Regelung der Anerkennung der Haftungsbestimmungen für Wirtschaftsprüfer erforderlich – vergleichbar mit den derzeit im Rahmen der COVID-Hilfsmaßnahmen bestehenden rechtlichen Regelungen wie beispielsweise in den [Förderbedingungen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \("COFAG"\)](#):

„Pkt. 13.2: COFAG stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Pkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des beantragten Fixkostenzuschusses beschränkt ist.“

Oder beispielsweise in der [Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“](#):

„Pkt. 6.4.1: Die gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters erfolgen im Auftrag und im Namen des Förderwerbers. Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters, der diese Bestätigung erteilt, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem Förderungswerber erbringt, insbesondere den Antrag im Namen des Förderungswerbers gemäß Punkt 6.1 der Richtlinie vervollständigt, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und dem Bund insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist. Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.“

Die einzelnen COVID-Förderungen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich dabei um privatrechtliche Förderverträge handelt, deren jeweiliger Inhalt durch Gesetze, Verordnungen und Förderbedingungen der Förderstelle determiniert wird. Im Hinblick auf diese Spezifika wurde die Haftung im Zusammenhang mit den COVID-Förderungen unter formellem Verweis auf die

Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018, die erfahrungsgemäß bundesweit den meisten Mandatsverträgen zwischen Wirtschaftstreuhänder und Mandant zugrunde liegen, beschränkt. Inhaltlich gesehen geht es im Wesentlichen um den Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit und eine betragliche Begrenzung. Ein formeller Verweis auf die AAB im AWG wäre u.E. weder erforderlich noch stringent.

Die daher hier besser passende (weil sprachlich kürzere) Formulierung einer Gesetzesbestimmung könnte wie folgt lauten:

„Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Gutachten gemäß § 29 Abs. 2 Z 7 und 8 ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit mit der zehnfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 begrenzt.“

Zu § 29 Abs. 2 Z 8:

Wir weisen generell darauf hin, dass eine Verpfändung nur möglich ist, wenn eine Einrichtung bestimmt wird, die im Falle der Insolvenz die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems übernimmt und zu deren Gunsten die Verpfändung ausgesprochen werden kann (Pfandgläubiger).

Hinsichtlich des Zeitraums, den die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zu umfassen hat, regen wir an, folgende Klarstellung zu ergänzen:

„Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten, auf Basis eines Jahresdurchschnitts, erwartet werden. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über diese Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen.“

Weiters sollte zum besseren Verständnis zur Art der Bestätigung in den Erläuterungen ein Hinweis dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestätigung – da es sich um zukünftige Informationen handelt – in der Form zu erbringen ist, das bestätigt wird, dass die Höhe der Sicherstellung nicht offensichtlich unplausibel ist – vergleichbar mit den derzeit im Rahmen der COVID-Hilfsmaßnahmen bestehenden Regelungen im Muster einer gutachterlichen Stellungnahme zur Bestätigung zur wirtschaftlichen Begründung des Kurzarbeitsantrags (siehe Anhang).

Die hier passende Formulierung in den Erläuternden Bemerkungen könnte wie folgt lauten:

„Bei den durchschnittlichen Kosten und Erlösen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden, handelt es sich um zukünftige Informationen. Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist demnach in der Form zu erbringen, das bestätigt wird, dass die Höhe der Sicherstellung nicht offensichtlich unplausibel ist.“

Für die Auftrags- und Haftungsbedingungen gilt das oben Gesagte.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

Referenten:

Mag. Brigitte Frey
Mag. Dr. Werner Gedlicka
Mag. Dr. Aslan Milla
Mag. Christian Pajer
Mag. Kristina Weis

Anhang: Muster gutachterliche Stellungnahme zur Bestätigung zur wirtschaftlichen Begründung des Kurzarbeitsantrags

An

[zuständiger Vertreter der Unternehmensleitung]

Muster gutachterliche Stellungnahme zur Bestätigung zur wirtschaftlichen Begründung des Kurzarbeitsantrags

{Ort Datum}

Optionale und/oder rote Texte sind entsprechend anzupassen

Gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Begründung der Antragsstellung für eine Kurzarbeitsbeihilfe im Rahmen einer „Corona“-Sozialpartnervereinbarung

Gemäß Abschnitt 6.4.1. KUA-Richtlinie hat das die Beihilfe begehrende Unternehmen die vorübergehenden unternehmensexternen Umstände, welche zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt haben, plausibel darzulegen. Die Prüfung der Begründung erfolgt durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften im Rahmen der „Corona“-Sozialpartnervereinbarung. Umfasst das Kurzarbeitsvorhaben mehr als 5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge, hat eine Steuerberaterin/ein Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/ein Wirtschaftsprüfer oder eine Bilanzbuchhalterin/ein Bilanzbuchhalter die Darlegung zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bestätigen. **Gemäß Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung werden/wird bestätigt:**

- die dort angeführten Angaben zu den bereits vorliegenden Umsätzen sowie sonstigen angegebenen Kennziffern,
- die Angaben zur Bewilligung der dort angeführten Förderungen,
- **dass die Umsatzprognose bzw. erwartete Entwicklung der anderen Kennziffern nicht offensichtlich unplausibel ist.**

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten Sachverständigenleistungen durchgeführt und fassen das Ergebnis unserer Arbeiten wie folgt zusammen:

Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom **[Datum]** hat uns **Firma Gesellschaft mbH/Aktiengesellschaft** (in weiterer Folge auch Förderwerber genannt) beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Begründung der Antragsstellung für eine Kurzarbeitsbeihilfe im Rahmen der gemäß § 37b Abs. 1 Z 3 AMSG erforderlichen „Corona“-Sozialpartnervereinbarung zu erstellen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Frau/Herr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer**, verantwortlich.

Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Förderwerbers

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben zur wirtschaftlichen Begründung des Antrags der Kurzarbeitsbeihilfe und die Entscheidung welche aussagekräftigen Kennzahlen im Rahmen der wirtschaftlichen Begründung dargestellt werden, liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Förderwerbers.

Befundaufnahme

Gegenstand unserer gutachterlichen Stellungnahme ist die Bestätigung der Angaben zu den bereits vorliegenden Umsätzen sowie sonstigen angegebenen Kennziffern und zu den bewilligten Förderungen und dass die Angaben zu den Prognosedaten zu den Umsätzen und sonstigen Kennziffern nicht offensichtlich unplausibel sind.

Die gutachterlichen Aussagen beziehen sich auf die Darstellungen in dem beiliegenden Formblatt zur wirtschaftlichen Begründung, das der „Corona“-Sozialpartnervereinbarung beizulegen ist.

1. Angaben zu monatlichen Umsätzen (ohne sonstige Erträge)

Als Nachweise zu den monatlichen Umsätzen haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- Journal für die Monate [\[Angabe Zeitraum\]](#)
- Saldenlisten für die Monate [\[Angabe Zeitraum\]](#)
- Zusammenfassende Meldungen
- Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate [\[Angabe Zeitraum\]](#)
- Erlösaufzeichnungen (Umsatzberichte, Kassensystemaufzeichnungen u.ä.)

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- Wir haben die Umsatzsteuervoranmeldungen für [\[Angabe Zeitraum\]](#) eingeholt bzw. die Beträge mit den in der Saldenliste ausgewiesenen Umsätzen abgestimmt.
- Wir haben die in den Umsatzsteuervoranmeldungen angegebenen Umsätze für [\[Angabe Zeitraum\]](#) mit den Angaben im Formblatt abgestimmt.
- [\[Alternative bei Vorliegen nicht-steuerbarer Umsätze: Wir haben die in den Journalen, Saldenlisten, Zusammenfassenden Meldungen bzw. Erlösaufzeichnungen ausgewiesenen nicht-steuerbaren Umsätze mit den Angaben im Formblatt abgestimmt.\]](#)

2. Angaben zur alternativen Kennziffer [\[alternativ, falls anwendbar, weil Umsatzzahlen nicht aussagekräftig\]](#)

Als Nachweise zur alternativen Kennziffer haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- [\[\(erhaltene\) Unterlagen zum Nachweis\]](#)

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- Wir haben Angaben in den [(erhaltenen) Unterlagen] mit den Angaben im Formblatt abgestimmt.

3. Erwartete Entwicklung des Umsatzes ohne sonstige Erträge (bzw. der alternativen Kennziffer) im Unternehmen für den beantragten Kurzarbeitszeitraum im Vergleich zum Vorjahrszeitraum

Als Nachweise zur erwarteten Entwicklung des Umsatzes haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [An den jeweiligen Fall anzupassen]

- Planungsrechnung/Business Plan für 2021
- [weitere Unterlagen zum Nachweis]

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

- Wir haben die rechnerische Richtigkeit nachvollzogen und eine analytische Durchsicht der gesamten Planungsrechnung im Zeitverlauf durchgeführt.
- Wir haben die wesentlichsten Planungsannahmen in einer Diskussion mit dem Management plausibilisiert.

[Sofern relevant:] Zu den Prognosen des voraussichtlichen Umsatzes wurden von der Geschäftsführung folgende Annahmen getroffen:

- [Annahme]
- [Annahme]
- xxx

4. Erwartete Entwicklung der [alternativen Kennziffer] im Unternehmen für den beantragten Kurzarbeitszeitraum im Vergleich zum Vorjahrszeitraum

Als Nachweise zur erwarteten [alternativen Kennziffer] haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [An den jeweiligen Fall anzupassen]

- [Unterlagen zum Nachweis]

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:]

- Wir haben die Plausibilität der erwarteten [alternativen Kennziffer] rechnerisch nachvollzogen und deren Plausibilität im Rahmen von Befragungen, sonstigen Erhebungen und analytischen Vergleichen mit dem Vorjahr gewürdigt.

[Sofern relevant:] Zu den Prognosen der erwarteten [alternativen Kennziffer] wurden von der Geschäftsführung des Förderwerbers folgende Annahmen getroffen:

- [Annahme]
- [Annahme]

- xxx

5. bewilligte Anträge seit 1. März 2020

Als Nachweise zu den seit 1. März 2020 bewilligten Anträgen haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- [\[Unterlagen zum Nachweis\]](#)

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [\[Beispielhafte Aufzählung, an den jeweiligen Fall anzupassen:\]](#)

- Wir haben Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens genommen bzw. haben die von uns in Ihrem Auftrag erstellten Bücher und Aufzeichnungen herangezogen und haben die gesetzlichen Vertreter befragt, um Nachweise einzuholen und zu erheben, ob für das antragstellende Unternehmen seit 1. März 2020 Anträge bewilligt wurden zu/zum
 - o Härtefallfonds,
 - o Fixkostenzuschuss,
 - o Überbrückungsgarantien, oder zu
 - o Steuerstundungen und/oder Stundungen von SV-Beiträgen.

Wir haben die Befundaufnahme in der Zeit vom [\[Datum\]](#) bis zum [\[Datum\]](#) durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns gegeben worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise schriftlich bestätigt.

Gutachterliche Stellungnahme

Wir haben im Rahmen der Befundaufnahme die Angaben zu den Umsätzen, sonstigen Kennziffern und zu bewilligten Förderungen nachvollzogen, die diesbezüglichen Prognosedaten hinsichtlich ihrer Plausibilität und Nachvollziehbarkeit beurteilt, und bestätigen die Angaben im beiliegenden Formblatt „Wirtschaftliche Begründung“ zu den tatsächlichen Verhältnissen und dass jene zu den Prognosedaten nicht offensichtlich unplausibel sind.

Die gutachterliche Stellungnahme spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung der gutachterlichen Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Diese gutachterliche Stellungnahme dient als Grundlage für unsere Bestätigung zu ihren Angaben im Rahmen der „Corona“-Sozialpartnervereinbarung, die Ihr Unternehmen gemäß § 37b Abs. 1 Z 3 AMSG abzuschließen und gegenüber dem AMS Österreich nachzuweisen hat.

Unsere gutachterliche Stellungnahme darf nur an Sozialpartner, mit denen die „Corona“-Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen wird, sowie an das AMS Österreich und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Berufsberechtigten (von

uns) gegenüber dem Bund/dem AMS die Haftungsregelungen gemäß Punkt 7. der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“, veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber unserem Auftraggeber und dem Bund/dem AMS und allfälligen sonstigen Dritten, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, insgesamt einmal mit dem in Punkt 7. (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 WTBG 2017, derzeit EUR 726.730), höchstens aber mit dem Betrag der gewährten Förderung beschränkt ist. Eine diesbezügliche Zustimmung des Bundes/des AMS und allfällig sonstiger Dritter, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, ist einzuholen.

Die Haftung des die Bestätigung erteilenden Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Bund/dem AMS Österreich richtet sich nach Punkt 6.4.1. letzter Satz der gemäß § 37b Arbeitsmarktesetz (AMSG) erlassenen Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19), in der Fassung vom 1.10.2020, AMF/13-2020. GZ BGS/AMF/0702/9961/2020. Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer haftet nur bei grobem Verschulden, die Haftung ist der Höhe nach mit € 726.730,- und (bis zur Erreichung dieser absoluten Betragsgrenze) mit der ausbezahlten Beihilfenhöhe begrenzt.

Da unsere gutachterliche Stellungnahme ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet sie keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen allfällig sonstiger dritter Personen auf ihren Inhalt. Ansprüche allfällig sonstiger dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf diese gutachterliche Stellungnahme weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Soweit ein solcher Haftungsausschluss gegenüber allfällig sonstigen Dritten gesetzlich nicht zulässig sein sollte, gilt subsidiär die mit dem Auftraggeber geschlossene Vereinbarung. Gemäß dieser haftet der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer lediglich gemäß Punkt 7. der oben genannten AAB 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

Formblatt „Wirtschaftliche Begründung“ des Antrages der Kurzarbeitsbeihilfe (Beilage zur „Corona“-Sozialpartnervereinbarung)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

